



*Bergamt Saarbrücken, Am Bergwerk Reden 10, 66578 Schiffweiler*

**RAG Aktiengesellschaft**  
**über**  
**RAG Montan Immobilien GmbH**  
**Büro Saar**  
**Provinzialstraße 1**  
**66806 Ensdorf**

• **Bergamt Saarbrücken**

Am Bergwerk Reden 10  
66578 Schiffweiler, **11. September 2020**  
Telefon 0681 501-00  
Durchwahl 0681 501-4841  
Telefax 0681 501-4846  
E-Mail  
[poststelle.bergamtsb@bergverwaltung.saarland.de](mailto:poststelle.bergamtsb@bergverwaltung.saarland.de)

**Aktenzeichen: 4850/04/16-117**

*Bitte bei allen Schreiben angeben!*

**RAG Montan Immobilien GmbH**  
**Endgestaltung und Sanierung der Bergehalde und des ehemaligen Absinkweihers**  
**Hirschbach in Saarbrücken-Dudweiler**  
**hier: altlastentechnische, standsicherheitstechnische und entwässerungstechnische Sanierungsplanung (Genehmigungsplanung) mit landschaftspflegerischem Begleitplan**

**Abschlussbetriebsplanzulassung vom 09.11.2006 - 4850/04/16-82 -**  
**Nachtrag der RAG Montan Immobilien GmbH vom 18.12.2019 mit geotechnischer Sanierungsplanung des Büros IB-M und Landschaftspflegerischem Begleitplan der LANDSCHAFTSAGENTUR PLUS GmbH**

## I. Entscheidung

Die mit o. g. Schreiben der RAG Montan Immobilien GmbH vom 18.12.2019 vorgelegte Genehmigungsplanung zur altlastentechnischen, standsicherheitstechnischen und entwässerungstechnischen Sanierung der Bergehalde und des ehemaligen Absinkweihers Hirschbach wird hiermit nach Prüfung gemäß §§ 55, 56 BBergG als Nachtrag zum Abschlussbetriebsplan vom 09.11.2006 zugelassen.

Diese Entscheidung erfasst auch die Darstellungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan vom November 2019 und ergeht im naturschutzrechtlichen Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde beim Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz.

Weitere, nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen o. ä. werden vom Umfang dieser Zulassung nicht erfasst. Dies gilt insbesondere für baurechtliche, immissionsschutzrechtliche und wasserrechtliche Genehmigerfordernisse.

## **II. Grundlagen der Entscheidung**

Dieser Entscheidung liegen die nachstehend aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde:

- Antrag der RAG Montan Immobilien GmbH vom 18.12.2019
- Sanierungsplanung (Genehmigungsplanung) des Büros IB-M Geotechnik- & Umweltconsulting vom 04.12.2019
- Landschaftspflegerischer Begleitplan des Büros LA Plus vom November 2019
- abgestimmter Besprechungsvermerk des Büros IB-M zum Erörterungstermin am 13.08.2020

Darüber hinaus wurden im Zulassungsverfahren folgende Fachbehörden und Planungsträger gemäß § 54 Abs. 2 BBergG beteiligt:

- Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Referat D/1  
Stellungnahme vom 26.02.2020 – D/1 2111-0020#0001 -
- Oberbergamt des Saarlandes  
Stellungnahme vom 14.02.2020 – I 506/3/04-8 –
- Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz,  
Stellungnahme vom 23.03.2020 - 2.2/A/248/02/0 –
- Landeshauptstadt Saarbrücken  
Stellungnahme vom 04.05.2020

### III. Nebenbestimmungen

#### A. Bedingung

Diese Zulassung ergeht unter der Bedingung des Nachweises der vollständigen Kompensation der Eingriffe einschließlich der tatsächlichen Flächenverfügbarkeit und Umsetzbarkeit der noch nachzuweisenden naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen.

#### B. Auflagen

##### 1. Allgemeines

- 1.1 Die Sanierungsmaßnahmen sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik und entsprechend den Darstellungen und Ausführungen der geprüften Planunterlagen (LBP und Technische Genehmigungsplanung) sowie unter Beachtung aller Nebenbestimmungen auszuführen.

Abweichungen hiervon bedürfen einer erneuten gutachterlichen Bewertung und einer anschließenden Genehmigung durch das Bergamt.

**Hinweis:** In Bezug auf weitere arbeitssicherheitliche Vorgaben insbesondere bei der Beauftragung von Fremdfirmen wird explizit auf die Festlegungen des aktuellen Hauptbetriebsplans 2020/2021 für die RAG Montan Immobilien GmbH - Bescheid des Bergamts vom 04.02.2020 - 4850/19/19-4 - hingewiesen.

- 1.2 Soweit die Sanierung einschließlich der erforderlichen Begleitmaßnahmen Grundstücke tangiert, die sich nicht im Eigentum der RAG befinden, sind die Arbeiten vorab mit den jeweiligen Grundstückseigentümern abzustimmen und durch Gestattungsverträge rechtlich abzusichern.
- 1.3 Für Tätigkeiten im Bahnbereich ist frühzeitig bei der DB AG eine Betriebs- und Bauanweisung (BETRA) zu erwirken.

## 2. Boden- und Grundwasserschutz

- 2.1 Der genaue Bauablauf der Sanierung ist im Zuge einer technischen Ausführungsplanung zu konkretisieren, die dem Bergamt frühzeitig vor Beginn der Arbeiten in mindestens 5-facher Ausfertigung zur Freigabe einzureichen ist. Hierbei sind entsprechend den Vereinbarungen der gemeinsamen Besprechung vom 13.08.2020 zusätzliche Schnittdarstellungen zum Entwässerungssystem vorzulegen.
- 2.2 Im Rahmen der Ausführungsplanung ist ein detaillierter Arbeits- und Sicherheitsplan (A + S-Plan) zu erarbeiten, der alle sich aus den festgestellten Bodenkontaminationen sowie den durchzuführenden Maßnahmen unter Berücksichtigung der geltenden Gesetze, Regeln und Vorschriften ergebenden Arbeitsschutzmaßnahmen enthält.
- 2.3 Ebenfalls im Rahmen der Ausführungsplanung ist ein Konzept zum Bodenmanagement sowie zur Qualitätssicherung der einzubauenden Fremd- und Umlagerungsmassen zu erarbeiten.
- 2.4 Zur Gewährleistung eines störungsfreien Bauablaufs im Hinblick auf die Belange des Boden- und Grundwasserschutzes sowie der Arbeitssicherheit ist bei Arbeiten im kontaminierten Bereich durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen jederzeit ein gefahrenfreier Zustand der Baustelle sicherzustellen. Dies gilt insbesondere auch für witterungsbedingte Arbeitsunterbrechungen oder Stillstände an Wochenenden.
- 2.5 Die Sanierungsmaßnahmen sind weiterhin gutachterlich zu begleiten. Ein entsprechender Abschlussbericht ist dem Bergamt spätestens drei Monate nach Abschluss der Feldarbeiten in mindestens 5-facher Ausfertigung vorzulegen.
- 2.6 Das laufende Grundwassermonitoring ist unabhängig von den Sanierungsarbeiten bis auf Weiteres im bisherigen Umfang weiterzuführen.  
Die Ergebnisse der Grundwasserüberwachung sind dem Bergamt in mindestens zweifacher Ausfertigung spätestens 8 Wochen nach Probenahme vorzulegen.

**Hinweis:** Auf der Grundlage der künftig zu erhebenden Daten ist die Weiterführung und Befristung des Monitorings nach Abschluss der Sanierung mit dem LUA sowie dem Bergamt zu gegebener Zeit neu zu erörtern.

### **3. Naturschutz und Landschaftspflege**

- 3.1. Noch ausstehende Kompensationsmaßnahmen im Wert von 793.130 Ökologischen Werteinheiten gemäß Leitfaden Eingriffsregelung sind vor Beginn der Eingriffe über das Bergamt der obersten Naturschutzbehörde darzustellen.
- 3.2. Alle CEF-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind auf Dauer in der festgelegten Funktion zu erhalten.
- 3.3. Die Anspritzbegrünungen sind ausschließlich mit zertifiziertem regionalem Saatgut mit Herkunftsnachweis auszuführen.
- 3.4. Eine ökologische Baubetreuung – insbesondere hinsichtlich des speziellen Artenschutzes – ist zu gewährleisten. Die Umsiedlung der Mauereidechsen muss durch den faunistischen Gutachter oder eine vergleichbar fachlich geeignete Person begleitet werden.
- 3.5. Die ökologische Baubetreuung ist vor Baubeginn der obersten Naturschutzbehörde namentlich zu benennen. Sie hat die Bauarbeiten zu beaufsichtigen und die einzelnen Schritte der landespflegerischen Maßnahmen zu dokumentieren (Fotos, Berichte) und der obersten Naturschutzbehörde möglichst per E-Mail jeweils zeitnah zukommen zu lassen. Der Baubetreuer muss grundsätzlich gegenüber jedem Gewerk weisungsbefugt sein, alle relevanten Flächen betreten können, den Bauablauf ändern können, sofern es naturschutzrechtlich geboten ist und Verstöße sanktionieren können.
- 3.6. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan und im artenschutzrechtlichen Beitrag angegebenen Durchführungszeiten sind bei der Bauausführung zwingend einzuhalten.

ten. Notwendige Abweichungen sind über das Bergamt bei der obersten Naturschutzbehörde zu beantragen.

- 3.7 Eine Ausfertigung des bergrechtlichen Zulassungsbescheids einschließlich des geprüften landschaftspflegerischen Begleitplans ist ständig im Baubüro zur Einsichtnahme sowohl für das bauausführende Personal als auch für die zuständigen Überwachungspersonen vorzuhalten.
- 3.8 Erforderliche Rückschnitt- und Rodungsarbeiten sind in der Zeit der Vegetationsruhe vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Die Wurzelstöcke sind ausschließlich im Zeitraum April bis Oktober zu entfernen.
- 3.9 Nach Fertigstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist eine Bauabnahme schriftlich über das Bergamt bei der obersten Naturschutzbehörde zu beantragen.
- 3.10 Die Annahme bzw. Besiedlung der Kompensationsflächen und CEF-Flächen ist über ein Monitoring zu kontrollieren. Dabei sind Vegetation sowie die Zielarten zu untersuchen. Die Untersuchungen sind jeweils im 3. und 5. Jahr nach Beginn der Maßnahmen vorzunehmen und zu dokumentieren. Die Ergebnisse sind der obersten Naturschutzbehörde bis zum 31.12. des Kontrolljahres unaufgefordert vorzulegen. Die weitere Vorgehensweise ist ggf. abzustimmen.

**Hinweis:** Zur Aufwertung der vorhandenen Pionierwaldflächen insbesondere für die Herpetofauna (Maßnahme E3) sei angemerkt, dass die Verteilung der einzelnen Habitatstrukturen auf die gesamte Fläche aufgrund der großen Abstände vermutlich weniger wirkungsvoll und die Flächen schwerer offen zu halten sind als bei einer konzentrierte Anordnung der Elemente. Es wird daher empfohlen, über die schematische Darstellung hinaus ein Gestaltungskonzept unter Hinzuziehung des faunistischen Gutachters und unter Berücksichtigung des langfristigen Pflegeaufwandes zu entwickeln.

#### **4. Wiedernutzbarmachung**

Im Hinblick auf eine mögliche Endgestaltung der Betriebsfläche mit dem Nutzungsziel der Naherholung ist das Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Saarbrücken frühzeitig in entsprechende Planungen einzubinden.

#### **C. Auflagenvorbehalte**

1. Sofern durch Abweichungen von den geprüften Planunterlagen bzw. den Nebenbestimmungen zusätzliche Eingriffe im Sinne von § 14 BNatSchG oder Störungen bzw. Beeinträchtigungen von besonders oder streng geschützten Arten im Sinne des § 44 BNatSchG verursacht werden, bleiben weitergehende Auflagen oder Anordnungen des Naturschutzes vorbehalten.
2. Sofern die noch vorzulegende technische Ausführungsplanung zu Abweichungen der Darstellungen im landschaftspflegerischen Begleitplan vom November 2019 führen sollte (z.B. Durchführung weiterer Oberflächenverdichtungen, Umplanung des Entwässerungssystems), ist eine entsprechende Überarbeitung und erneute Vorlage des LBP vor Beginn der Arbeiten erforderlich.
3. Weitere Auflagen und die Anordnung weiterer Maßnahmen, die aus immissionschutzrechtlichen, arbeitssicherheitlichen oder naturschutzfachlicher Sicht erst während der Bauausführung, nach deren Abschluss oder als Ergebnis des Monitorings zur Minimierung und zum Ausgleich des Eingriffes in Natur und Landschaft oder zur Habitatverbesserung der Arten ersichtlich und erforderlich werden, bleiben vorbehalten.

Im Übrigen gelten die Auflagen der Abschlussbetriebsplanzulassung vom 09.11.2006 sowie der zugehörigen Nachträge unbeschadet dieser Entscheidung uneingeschränkt weiter.

#### IV. Begründung

Im Zuge der Wiedernutzbarmachung der Bergehalde und des ehemaligen Absinkweihers Hirschbach in Saarbrücken-Dudweiler ist nach dem Ergebnis der vorlaufenden orientierenden und detaillierenden Untersuchungen für den ehemaligen Weiherbereich eine Sanierung von festgestellten Bodenkontaminationen erforderlich. Insbesondere aufgrund von Belastungen an Cyaniden und Mineralölkohlenwasserstoffen oberhalb der bodenschutzrechtlichen Maßnahmenwerte für den Wirkungspfad Boden → Mensch ergibt sich bei dem vorgesehenen Nutzungsszenario als Park- und Freizeitanlage Sanierungsbedarf, der durch eine Umlagerung und Abdichtung von Bodenmassen bzw. Bergematerial behoben werden soll.

Zudem wurden im Rahmen von umfangreichen geotechnischen Untersuchungen gravierende Standsicherheitsdefizite an der südlichen und östlichen Randböschung der Bergehalde festgestellt.

Eine Überprüfung des Entwässerungssystems führte darüber hinaus zu dem Ergebnis, dass die bislang vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherung gegen ein 20-jähriges Regenereignis nicht ausreichen.

Mit Schreiben vom 18.12.2019 wurde dem Bergamt eine entsprechende Gesamtplanung zur altlastentechnischen, standsicherheitstechnischen und entwässerungstechnischen Sanierung der Betriebsfläche zur Zulassung vorgelegt.

Die Sanierungsplanung sieht insgesamt drei standsicherheitliche Sanierungsbereiche an Außenböschungen vor, die durch Abflachen auf eine Maximalneigung von 30° zu sichern sind. Die dabei anfallenden unbelasteten Bergemassen sollen anschließend zur altlastentechnischen Abdeckung im Weiherbereich verwendet werden. Da die Erdbauarbeiten an der südöstlichen Böschung entlang von öffentlichen Gleisanlagen erfolgen, ist vorab eine Einbindung der DB AG erforderlich. Einzelheiten zur Durchführung der Arbeiten bleiben einer technischen Ausführungsplanung vorbehalten, die dem Bergamt vor Maßnahmenbeginn zur Freigabe vorzulegen ist.

Eine fachtechnische Prüfung der Antragsunterlagen durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz führte zu grundsätzlichem Klärungsbedarf hinsichtlich des gewählten altlastentechnischen und entwässerungstechnischen Sanierungsansatzes, der jedoch in einem gemeinsamen Erörterungstermin mit dem begleitenden Fachgutachter zu beseitigen war.

Da mit den vorgesehenen Maßnahmen insbesondere durch großflächige Rodungs- und Freistellungsmaßnahmen auch Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sind, war als Gegenstand der Antragsunterlagen auch ein Landschaftspflegerischer Begleitplan in fachlicher Instanz durch die Oberste Naturschutzbehörde beim Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zu prüfen.

Nach Beurteilung der Obersten Naturschutzbehörde liegt der Sanierungsbereich außerhalb von ausgewiesenen Schutzgebieten des Naturschutzrechts. Sonstige ausgewiesene Schutzobjekte oder gesetzlich geschützten Biotop wurden im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung nicht erfasst bzw. liegen nicht im Sanierungsbereich und sind hier nicht bekannt.

Die Beurteilung der betroffenen artenschutzrechtlichen Belange infolge der geplanten Sanierung erfolgte auf der Grundlage eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags von 2018 (Büro Öko-Log Freilandforschung). Dafür wurden die Artengruppen der Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Amphibien sowie Säugetiere (Haselmaus) erfasst.

Planungsrelevant sind insbesondere die besonders und streng geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG. Für diese Arten ergibt sich ein besonderer Schutz aus § 44 BNatSchG, welcher u. a. verbietet, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten bzw. ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören sowie streng geschützte Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Durch die Entfernung der Gehölze gehen Habitate für Vogel- und Fledermausarten verloren. Durch die Regelung der Rodungszeiträume kann jedoch die Tötung von Individuen

und die erhebliche Störung der Fortpflanzung und Brut vermieden werden. Ersatzweise stehen umliegende Gehölzbestände zur Verfügung, nach Beendigung der Sanierung können sich vergleichbare Lebensräume wieder entwickeln. Ergänzend werden in den umliegenden Gehölzflächen Nistkästen für Vögel angebracht. Fledermausquartiere sind voraussichtlich nicht betroffen, vor Rodung sind jedoch als Quartier geeignete Bäume auf Fledermausbesatz zu kontrollieren, im Falle eines Fundes sind die Umsetzungsmaßnahmen mit der obersten Naturschutzbehörde abzustimmen.

Amphibien und Reptilien kommen v. a. im zentralen Offenland vor (Erdkröte, Fadenmolch, Grasfrosch, Mauereidechse). Im Zuge der Sanierung gehen zunächst Lebensräume für diese Arten verloren, eine Wiederherstellung ist nach Abschluss der Sanierung vorgesehen. Als Ersatzlebensraum insbesondere für die Mauereidechse wird eine Fläche außerhalb des Baufeldes aufgewertet und mit einem Reptilienzaun geschützt, anschließend werden die Reptilien entsprechend den Hinweisen im faunistischen Fachbeitrag abgesammelt und in die Ersatzfläche verbracht.

Sofern diese Maßnahmen gemäß den Empfehlungen des faunistischen Gutachters (Abschlussbericht Kapitel 5.5) planmäßig und unter fachkundiger Betreuung durchgeführt werden, sind keine artenschutzrechtlichen Verstöße gemäß Bundesnaturschutzrecht zu erwarten.

Die vorgesehene Sanierung einschließlich der geplanten Rodungen stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß Definition des § 14 Bundesnaturschutzgesetz dar. Zu den Verursacherpflichten gemäß § 15 BNatSchG zählt die Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen sowie der Ausgleich oder der Ersatz unvermeidbarer Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im jeweils (von der zuständigen Behörde festzulegenden) erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern.

Anhand der vorliegenden Gesamtplanung ist nachvollziehbar, dass zur Herstellung der Standsicherheit und einer gefahrlosen Nutzung der Flächen die geplanten Sanierungsmaßnahmen erforderlich und damit nicht grundsätzlich vermeidbar sind. Die Auf- und Abträge von Boden mit den entsprechenden Transporten sind überwiegend gebietsintern vorgesehen.

Gemäß einer Biotopkartierung von 2012 mit Aktualisierungen von 2017 ist ein großer Anteil der Fläche mit jungen überwiegend naturnahen und in freier Sukzession befindlichen Gehölzbiotopen bewachsen. An Vernässungsstellen finden sich entsprechende Feuchtbio- tope wie Schilfröhricht und Hochstaudenfluren. Ein Schilfröhricht von ca. 700 qm wird im LBP als nicht schutzwürdig eingestuft, entspricht aber den Kriterien des § 30 Bundesna- turschutzgesetz und ist daher als gesetzlich geschützt zu bewerten. Damit ist die Beein- trächtigung oder Zerstörung unzulässig. Da die betreffende Fläche jedoch nicht innerhalb der Sanierungsfläche liegt, sind hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die Entfernung der Gehölzbestände erfolgt gemäß LBP im Zeitraum von Oktober bis Feb- ruar, die Entfernung der Wurzelstöcke zum Schutz möglicher Haselmausvorkommen und der Reptilien erst nachfolgend ab April im Aktivitätszeitraum der Haselmaus und der Her- petofauna.

Nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen und Modellierung wird der gesamte Bereich der freien Entwicklung überlassen. Es verbleiben nur Wege, die zur dauerhaften Erschlie- ßung erforderlich sind. Nach Anlage verschiedener Wälle, Hügel und Mulden erhalten die steileren Böschungen eine Anspritzbegrünung zur Verringerung der Erosionsgefahr, weite- re Ansaaten oder Bepflanzungen erfolgen nicht. Eine südexponierte Teilfläche (E2) wird für die Mauereidechse aufgewertet.

Die Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild waren grundsätzlich nicht vermeidbar, wurden auf das unvermeidbare Maß beschränkt und werden durch Wiederherstellung der beeinträchtigten Flächen und Funktionen nach Beendigung der Sanierung teilweise aus- geglichen. Um das verbleibende Defizit vollständig auszugleichen, sind zwei Ersatzmaß- nahmen außerhalb des Eingriffsbereichs vorgesehen (Renaturierung Sulzbach – 2. BA bei Schnappach sowie Renaturierung Lochbach in Ensdorf). Zu beiden Renaturierungsmaß- nahmen liegt jedoch noch keine Planung vor. Ob diese Maßnahmen grundsätzlich zur Kompensation geeignet sind und welche Kompensationsleistung zu erwarten ist, ist der- zeit noch unklar.

Gemäß Bilanzierung nach Leitfaden Eingriffsbewertung verbleibt ein Defizit von 793.130 Ökologischen Werteinheiten, dessen Kompensation noch nicht nachgewiesen ist. Auch wenn die Genehmigungen dazu noch ausstehen, ist schnellstmöglich ein Konzept mit Er-

läuterung der Maßnahmen, des Aufwertungspotenzials, der Zeitplanung und der beabsichtigten Sicherung vorzulegen.

Aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die vorgelegte Sanierungsplanung, so dass mit Schreiben vom 26.02.2020 das naturschutzrechtliche Einvernehmen unter den in Ziff. III.B.3 festgelegten Nebenbestimmungen hergestellt werden konnte.

Seitens der im Antragsverfahren darüber hinaus beteiligten Fachbehörden und Planungsträger wurden keine Einwände gegen die vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen geäußert.

Insgesamt ergab die Abwägung aller im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgelegten Stellungnahmen sowie die Zugrundelegung der einschlägigen Regelwerke, dass unter Berücksichtigung der festgelegten Nebenbestimmungen die Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 BBergG erfüllt sind und somit die beantragte Betriebsplanzulassung zu erteilen war.

## V. Kostenfestsetzung

Die Verwaltungsgebühr beträgt **793,00 €** nach Nr. 33 des Besonderen Gebührenverzeichnisses für die Erhebung der Gebühren der Berghoheitsverwaltung vom 11.12.1981 (Amtsblatt S. 1018) in der jeweils geltenden Fassung.

Ich bitte, diesen Betrag innerhalb von 14 Tagen unter Verwendung des Kassenzzeichens **9680200047205** zugunsten des Kapitels 0807 Titel 111 01 an nachstehende Bankverbindung zu überweisen:

Kontoinhaber: Landesamt für Zentrale Dienste/LHK  
IBAN: DE63590500000700009962  
BIC: SALADE55

**Zur Vermeidung von Fehlbuchungen ist das Kassenzzeichen bei jeder Zahlung unbedingt anzugeben.**

## VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bergamt Saarbrücken, Am Bergwerk Renden 10, 66578 Schiffweiler schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Dieser Nachtrag ist den für den Anlagenbetrieb verantwortlichen Personen nachweislich zur Kenntnis zu bringen und anschließend zur Ursprungszulassung zu nehmen.

Im Auftrag



Decker  
Bergoberrat